

1. Änderung

des Bebauungsplanes

"Hartfeldstraße"

der Gemeinde Mammendorf

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl I S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), diese 1. Änderung des Bebauungsplans "Hartfeldstraße" als

SATZUNG

Die 1. Änderung bezieht sich lediglich auf die textliche Festsetzung der Ziffer Nr. 7.2.

Die bisherige Festsetzung entfällt. Hierfür wird folgende Festsetzung eingefügt:

"Garagen und PKW-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet, außer innerhalb der Ortsrandeingrünung und im Trenngrün, zulässig. Garagen müssen jedoch an der Einfahrtseite mindestens 5,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein".

Die bisher durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze entfallen. Siehe hierzu auch beiliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Hartfeldstraße" bleiben durch diese 1. Änderung unverändert und weiterhin wirksam.

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Mammendorf hat in seiner Sitzung am 16.01.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Hartfeldstraße" zu ändern.

Mammendorf, den 20.09.1996



.....
Johann Thurner
Erster Bürgermeister

- 2) Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hartfeldstraße" wurde samt Planzeichnung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt vom 07.05.1996 bis 10.06.1996 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden im selben Zeitraum am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde aufgrund Gemeinderatsbeschlusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet.

Mammendorf, den 20.09.1996



.....
Johann Thurner
Erster Bürgermeister

- 3) Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 30.07.1996 behandelt und die Änderung in der Fassung vom 30.07.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mammendorf, den 20.09.1996



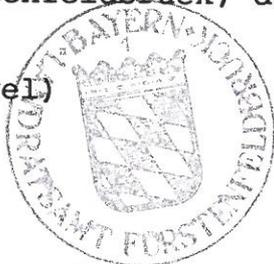
.....
Johann Thurner
Erster Bürgermeister

...

- 4) Die Gemeinde Mammendorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 22.08.1996 gemäß ~~§ 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m.~~ § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauBG und § 2 Abs. 5 der ZustV-BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 29.08.1996 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Fürstenfeldbruck, den 14. Okt. 1996

(Siegel)



.....
Büchner
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.09.1996 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde sowie bei der VG Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mammendorf, den 20.09.1996



(Siegel)

.....
Johann Thurner
Erster Bürgermeister

